

An die Leiterinnen und Leiter der kath.
Verwaltungszentren auf dem Gebiet der
Diözese Rottenburg-Stuttgart

Hauptabteilung VIIIb - Kirchliches Bauen
Bischöfliches Bauamt

Geschäftszeichen: BBA_
Bei Korrespondenz bitte immer mit angeben

Ihre Gesprächspartnerin
Dr. Thomas Schwieren

Telefon: +49 (0) 7472 169-501
Telefax: +49 (0) 7472 169-565
tschwieren@bo.drs.de

Rottenburg, den 2. September 2022

Betr.: Kurzfristige Auswirkungen der Energieeinsparverordnung (EnSikuMaV)

Sehr geehrte Leiterinnen und Leiter in den VZs,

wie Sie sicherlich schon aus der Presse mitbekommen haben ist bereits gestern die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV) in Kraft getreten und gilt zunächst bis zum 28.02.2023.

Die vollständige Verordnung finden Sie unter folgendem Link:

https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/ensikumav.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Nach den Informationen des kath. Büros in Berlin ist zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, „dass die Regelungen der §§ 5-8 EnSikuMaV (Titel 2 - Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Nichtwohngebäuden) auch für die Gebäude der kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten, mithin auch für die Gebäude der (Erz-)Diözesen und Kirchengemeinden.“

Daher erhalten Sie mit diesem Schreiben und verbunden mit der Bitte der raschen regionalen Weiterleitung an die Kirchengemeinden und Kirchenpflegen in ihrem Zuständigkeitsbereich erste (sicherlich noch nicht abschließende) Hinweise, welche Maßnahmen in den Kirchengemeinden und weiteren kirchlichen Einrichtungen kurzfristig zu beachten, anzupassen bzw. abzuschalten sind.

1. (§5) Gemeinschaftsflächen die nicht zum Aufenthalt von Personen dienen, dürfen nicht mehr beheizt werden. Ausnahmen sind Schulen, Kindergärten und medizinische Einrichtungen, sowie das durch diese Maßnahme Schäden am Gebäude verursacht werden.
2. (§6) Arbeitsräume für körperlich leichte und sitzende Tätigkeiten dürfen auf maximal 19°C beheizt werden. Bei Körperlich schwererer Arbeit liegen die Werte der maximal Temperaturen darunter. Ausgenommen sind

www.drs.de

wiederrum Kindergärten, Schulen und medizinische Einrichtungen.

3. (§7) Dezentrale Warmwasserversorgung an Handwaschbecken sind auszuschalten. Bei zentraler Warmwasserversorgung ist die Temperatur so gering wie möglich zu halten. Der Schutz vor Legionellen ist sicherzustellen. Kindertagesstätten und medizinische Einrichtungen sind ausgeschlossen.
4. (§8) Das Beleuchten von Gebäuden und Denkmälern von außen ist untersagt, darunter fallen jedoch nicht Not- und Sicherheitsbeleuchtungen, sowie Beleuchtung die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit dient. (§11) Der Betrieb beleuchtender Werbeanlagen ist zwischen 22 Uhr bis 16 Uhr untersagt.
5. (§9) Eigentümer von Wohngebäuden die mit Gas oder Wärme beliefert werden sind dazu verpflichtet den Mietern Informationen bereitzustellen. Bei weniger als zehn Wohneinheiten sind die Informationen der Lieferanten weiterzuleiten. Bei mehr als zehn Wohneinheiten müssen bis zum 31. Oktober Informationen über den Verbrauch der jeweiligen Wohneinheit und den Kosten zur Verfügung stellen, sowie Einsparpotentiale und Informationsmöglichkeiten zum Energiesparen.

In den nächsten Tagen werden somit als erste Maßnahmen vor allem die Abschaltung der Beleuchtung von Kirchen (§8) und die Abschaltung bzw. Reduzierung der Warmwasserversorgung (§7) vor Ort abzustimmen und umzusetzen sein, bevor dann zeitnah auch die weiteren Auflagen der Verordnung umgesetzt werden müssen.

Bitte betrachten Sie diese Zusammenfassung als erste Hilfestellung, auf welche Vorgaben der aktuellen Verordnung die Kirchengemeinden so kurzfristig wie möglich reagieren müssen.

Die mit dem Sachverhalt betrauten Hauptabteilungen werden in den nächsten Tagen und Wochen sicherlich weitere Hinweise und Hilfestellungen erarbeiten und abstimmen und an die Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen und die VZs verteilen. Dabei wird dann auch schon die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiMaV) mit in den Blick genommen werden, in der ab dem 01.10.2022 weitere Maßnahmen vorgeschrieben werden sollen.

Ich bedanke mich schon jetzt für die Weiterleitung der Informationen und stehe mit dem Team des Bischöflichen Bauamtes für fachliche Rückfragen in der kommenden Woche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Thomas Schwier
Diözesanbaumeister